



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr ...,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt .....

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für  
Inneres und Sport  
-Polizei-  
Justitiariat (J),  
Bruno-Georges-Platz 1,  
22297 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 3. Februar 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter ...

### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 10. Oktober wird hinsichtlich der Fahrtenbuchauflage wiederhergestellt und hinsichtlich des festgesetzten Zwangsgeldes angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 4.200,- €.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Fahrtenbuchauflage.

Der 1968 geborene Antragsteller ist Halter eines Pkw der Marke Daimler-Benz mit dem amtlichen Kennzeichen .....

Am 6. April 2020 wurde durch automatische Geschwindigkeitsmessung mit Frontfoto dokumentiert, dass mit diesem Fahrzeug kurz vor Mitternacht auf der Autobahn A7 in Richtung Norden die an dieser Stelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Toleranzabzug um 72 km/h überschritten worden war. Das Fahrerfoto zeigt das Gesicht eines Mannes mit abstehenden Ohren und Bart.

Mit Anhörungsbogen vom 23. April 2020 gab die Antragsgegnerin dem Antragsteller Gelegenheit, zu der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens Stellung zu nehmen. Ihm werde vorgeworfen, die Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sei, die verantwortliche Person zu benennen, falls er für die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit nicht verantwortlich sei. Im Übrigen wurde er für den Fall einer erfolglosen Fahrerermittlung auf die Möglichkeit einer gegen ihn gerichteten Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuchs hingewiesen. Eine Rückmeldung des Antragstellers hierauf erfolgte zunächst nicht.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2020 bat die Antragsgegnerin das Polizeikommissariat 44 im Wege der Amtshilfe festzustellen, wer die auf dem Fahrerfoto abgebildete Person sei, und diese zu dem Vorwurf anzuhören.

In einem Polizeibericht vom 25. Juni 2020 heißt es dazu, der Antragsteller sei bei einem Besuch an seiner Wohnanschrift am 18. Juni 2020 nicht angetroffen worden. Eine Nachbarschaftsbefragung habe ergeben, dass es sich bei dem verantwortlichen Fahrer höchstwahrscheinlich um Herrn XX den in Pinneberg lebenden Sohn des Antragstellers handele. Der Antragsteller habe sich telefonisch gemeldet und ihm sei das Fahrerersuchen per E-Mail zugesandt worden. Er habe mitgeteilt, sich melden zu wollen. Bei zwei weiteren Anrufen bei dem Antragsteller sei der Polizeibeamte vertröstet worden. Der Antragsteller habe angegeben, dass es sich bei dem Fahrer um einen Freund seines Sohnes handele, dessen Namen er nachreichen werde. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung habe sich der Antragsteller nicht mehr gemeldet. Die Anhörung von Herrn XX werde angeordnet.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2020 wurde das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Antragsteller eingestellt.

Mit Anhörungsbogen vom 25. Juni 2020 wandte sich die Antragsgegnerin an den Sohn des Antragstellers und gab ihm Gelegenheit, zu der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit inner-

halb einer Woche nach Zugang des Schreibens Stellung zu nehmen. Ihm werde vorgeworfen, die Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Seine Identität sei im Rahmen der Ermittlungen festgestellt worden.

Mit am 29. Juni bei der Antragsgegnerin eingegangenem Antwortbogen gab der Antragsteller an, dass er seinen Pkw an den in Hamburg wohnhaften Herrn YY ausgeliehen habe.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2020 verpflichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller unter Berufung auf § 31a StVZO, für das streitgegenständliche Fahrzeug oder ein an dessen Stelle verwendetes Fahrzeug ab dem 2. November 2020 für einen Zeitraum von 21 Monaten ein Fahrtenbuch zu führen und das Fahrtenbuch in durch den Bescheid bestimmten Kalenderwochen insgesamt elfmal zur Überprüfung bei einer benannten Polizeidienststelle vorzulegen. Für den Fall, dass kein oder kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt werde, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- Euro festgesetzt. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, dass mit dem auf den Antragsteller zugelassenen Kraftfahrzeug am 6. April 2020 ein erheblicher Geschwindigkeitsverstoß begangen worden sei. Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um mehr als 120% stelle sich als schwerwiegender Verstoß gegen die Verkehrssicherheit dar und sei eine der Hauptunfallursachen. Über den Vorfall sei er mit Anhörungsbogen vom 23. April 2020 in Kenntnis gesetzt worden, auf den er nicht reagiert habe. Nach einem Lichtbildabgleich habe er als verantwortlicher Fahrer ausgeschlossen werden können und die Polizei sei mit weiteren Ermittlungen beauftragt worden. Eine Nachbarschaftsbefragung habe ergeben, dass sein Sohn als verantwortlicher Fahrzeugführer in Frage komme, was sich nach einem Lichtbildabgleich bestätigt habe. Daraufhin sei seinem Sohn am 25. Juni 2020 ein Anhörungsbogen übersandt worden, auf den dieser nicht reagiert habe. Nach dem 18. Juni 2020 habe der Antragsteller sich telefonisch bei der Polizei gemeldet und nach Übersendung des Ermittlungersuchens per E-Mail zugesagt, sich zurückzumelden. Am 25. Juni 2020 habe er auf telefonische Nachfrage angegeben, es handle sich bei dem Fahrzeugführer um einen Freund seines Sohnes, dessen Daten er nachreichen wolle. Mit am 29. Juni 2020 bei der Antragsgegnerin eingegangenem Antwortbogen des Anhörungsschreibens habe er der Antragstellerin mitgeteilt, dass er das Fahrzeug zur Tatzeit an Herrn YY aus Hamburg verliehen habe. Nach einem Lichtbildabgleich habe Herr YY mit hoher Wahrscheinlichkeit als Fahrer ausgeschlossen werden können. Die Verfolgungsverjährung gegen Dritte sei mit Ablauf des 5. Juli 2020 eingetreten und eine Anhörung von Herrn YY habe deshalb nicht mehr rechtzeitig erfolgen können. Der Antragsteller habe bereits bei Erhalt des Anhörungsbogens vom 23. April 2020 gewusst, dass er sein Fahrzeug an Herrn

YY verliehen habe und hätte diese Information früher weitergeben können. Zudem liege es nach dem durchgeführten Lichtbildabgleich nahe, dass sein Sohn der Fahrer gewesen sei. Dieser habe sich jedoch zum Tatvorwurf nicht eingelassen, so dass bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht mit der zum Erlass eines Bußgeldbescheides erforderlichen Sicherheit festgestanden habe, wer der verantwortliche Fahrzeugführer gewesen sei. Die Feststellung der Identität des Fahrers sei der Antragsgegnerin nicht möglich gewesen und weitere erfolversprechende Ermittlungsansätze hätten nicht bestanden. Die Schwere des begangenen Verkehrsverstoßes mache es erforderlich, dass es nach einem mit dem Fahrzeug begangenen weiteren Verstoß zukünftig jederzeit möglich sei, den verantwortlichen Fahrzeugführer zügig und zweifelsfrei zu ermitteln. In Anbetracht der Schwere der Zuwiderhandlungen sei auch die hier angeordnete Dauer der Fahrtenbuchauflage angemessen und erforderlich. Ferner ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Angesichts des erheblichen Gefährdungspotentials des zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes erscheine es im Interesse der Verkehrssicherheit als nicht sachgerecht, wenn das Fahrtenbuch erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu führen wäre.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23. Oktober 2020 legte der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid ein. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend: Die Ermittlungen seien von der Antragsgegnerin nicht ausreichend geführt worden. Die Polizei sei der Aufforderung der Antragsgegnerin nicht nachgekommen, sich persönlich zu dem Widersprechenden zu begeben und dort zu ermitteln. Stattdessen habe sie sich damit begnügt, den Sohn des Antragstellers, Herrn XX, als Verantwortlichen zu benennen. Dieser sei dann angeschrieben und hierdurch die Verjährung unterbrochen worden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Ermittlungen nicht weitergeführt worden seien. Die Polizei in Schleswig-Holstein sei nicht beauftragt worden, Herrn XX aufzusuchen und die Täterschaft festzustellen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass kein Bußgeldbescheid gegen ihn ergangen sei, obwohl die Fotos einen hinreichenden Verdacht begründet hätten.

Am. 9. November 2020 hat der Antragsteller das Gericht um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Zur Begründung wiederholt er seine Ausführungen aus der Widerspruchsbegründung.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 10. Oktober 2020 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor: Weder die Zusendung des Anhörungsbogens vom 23. April 2020 noch die polizeilichen Maßnahmen hätten zur Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers geführt. So habe insbesondere der Sohn des Antragstellers nach allen Recherchen und vorliegenden Informationen als Fahrzeugführer nur vermutet aber nicht eindeutig identifiziert werden können. Weitere erfolgversprechende Ermittlungsansätze hätten nicht bestanden. Dem Antragsteller sei mit dem Anhörungsbogen ein Fahrerfoto von ausreichender Qualität übersandt worden, um den Fahrer zu identifizieren. Erst kurz vor Ende der Verjährungsfrist am 6. Juni 2020 habe der Antragsteller mitgeteilt, dass Fahrzeug an Herrn YY ausgeliehen zu haben. Aus dieser Angabe ergebe sich nicht eindeutig, dass Herr YY auch tatsächlich der Fahrer gewesen sei. Dieser Ansatz sei zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bevorstehenden Verjährung nicht mehr weiter verfolgbar gewesen. Aufgrund der allgemeinen Postlaufzeit und der gewöhnlich zu gewährenden Stellungnahmefrist von einer Woche sei nicht hinreichend sicher gewesen, dass vor Ablauf des 6. Juli 2020 eine rechtzeitige Ermittlung des Fahrzeugführers noch möglich gewesen wäre oder eine Rücksendung des Anhörungsbogens zur tatsächlichen Ermittlung des verantwortlichen Fahrers geführt hätte.

## II.

Der Antrag ist gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahin auszulegen, dass hinsichtlich der Fahrtenbuchauflage die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und hinsichtlich der Zwangsgeldfestsetzung, die gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 29 Abs. 1 HmbVwVG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, die Anordnung und nicht die Wiederherstellung der sofortigen Vollziehung begehrt wird.

III.

Dieses nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Begehren des Antragstellers hat in der Sache Erfolg.

Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich veranlassten summarischen Prüfung ist das durch die verfassungsrechtlich verbürgte allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geschützte Interesse des Antragstellers daran, bis auf weiteres kein Fahrtenbuch führen zu müssen, höher zu bewerten als das von der Antragsgegnerin vertretene öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Fahrtenbuchauflage. Maßgeblich für diese Bewertung ist der Umstand, dass nach vorläufiger Einschätzung der Kammer hinreichend gewichtige Gründe für die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Verfügung sprechen. Bei einer solchen Sachlage hat das öffentliche Interesse regelmäßig hinter die privaten Belange des betreffenden Rechtsschutzsuchenden zurückzutreten, weil ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung eines möglicherweise rechtswidrigen Bescheides grundsätzlich nicht anzuerkennen ist.

Nach der in diesem Eilverfahren möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfte es hier bereits an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Führens eines Fahrtenbuches und damit auch an der Zwangsgeldandrohung zum Zweck ihrer Vollziehung fehlen.

Rechtsgrundlage für die Fahrtenbuchauflage ist § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO. Danach kann die Verwaltungsbehörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuches anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, ist eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs. Mit ihr soll in Ergänzung der Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht dafür Sorge getragen werden, dass anders als in dem Fall, der Anlass zur Auferlegung eines Fahrtenbuchs gegeben hat, künftig die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften ohne Schwierigkeiten möglich ist (*vgl. grundlegend bereits BVerwG, Urteil vom 23.4.1971, VII C 66.70, juris Rn. 12*). Erfolgreiche Ermittlungsbemühungen können die Auflage eines Fahrtenbuchs im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO jedoch nur rechtfertigen, wenn die Behörde in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen

hat, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstoßes gerecht werden und erfahrungsgemäß Erfolg haben können (vgl. *BVerwG, Urteil vom 17.12.1982, 7 C 3/80, juris Rn. 7*). Diese Voraussetzungen dürften nicht vorgelegen haben.

Mit dem Kraftfahrzeug des Antragstellers wurde zwar am 6. April 2020 erheblich gegen Verkehrsvorschriften verstoßen, indem die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 72 km/h überschritten wurde. Aus den hier ersichtlichen Ermittlungsmaßnahmen der Polizei ergibt sich aber nicht, dass die Feststellung des Fahrzeugführers durch die Polizei innerhalb der Verjährungsfrist unmöglich oder jedenfalls unzumutbar gewesen wäre.

Die in § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO geforderte Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers ist anzunehmen, wenn die Polizei nach den Umständen des Einzelfalles nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln, obwohl sie hierfür angemessene und zumutbare Maßnahmen ergriffen hat (vgl. *m.w.N. z. B. BVerwG, Urteil vom 17.12.1982, BVerwG 7 C 3/80, juris Rn. 7*). Letzteres dürfte nicht der Fall gewesen sein.

Art und Umfang der Verpflichtung der Behörde, den Fahrzeugführer nach einem Verkehrsverstoß zu ermitteln, können sich an der Erklärung des Fahrzeughalters ausrichten (vgl. *BVerwG, Urteil vom 17.12.1982, 7 C 3/80, juris Rn. 7*), der regelmäßig die beste Kenntnis über die Nutzer seines Fahrzeugs haben wird. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen der erbrachten Mitwirkung des Fahrzeughalters und der Ermittlungspflicht der Behörde. Lehnt der Halter des Fahrzeugs erkennbar die Mitwirkung an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes ab, so ist es der Polizei regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben (vgl. *BVerwG a.a.O.*). Ob die zuständige Behörde hinreichend versucht hat, den verantwortlichen Fahrzeugführer innerhalb der Verfolgungsverjährung zu ermitteln, ist damit anhand der Sachlage zu beurteilen, die sich aufgrund der Mitwirkung des Fahrzeughalters im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ergibt. Zu den Obliegenheiten des Halters gehört es insbesondere, dass er den ihm bekannten Fahrzeugführer benennt oder zumindest den möglichen Täterkreis eingrenzt und die Täterfeststellung durch Nachfragen im Kreis der Nutzungsberechtigten fördert (vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.6.2015, 8 B 1465/14, juris Rn. 17; BayVGH, Beschluss vom 6.5.2010, 11 ZB 09.2947, juris Rn. 3*).

Vorliegend hat die Polizei die ihr zumutbaren und erfolgversprechenden Ermittlungsansätze zur Ermittlung des Fahrers nicht ausgeschöpft.



Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie ihre Ermittlungen gegen den Sohn des Antragstellers, Herrn XX, nicht weiter verfolgt hat, obwohl dieser aufgrund der Angaben der Nachbarn des Antragstellers, seines familiären Näheverhältnisses zum Antragsteller sowie der bei einem Lichtbildabgleich festgestellten Ähnlichkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit der verantwortliche Fahrer war. Aufgrund der am 25. Juni 2020 erfolgten Versendung des Anhörungsbogens war der Ablauf der Verjährung ihm gegenüber nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für weitere drei Monate gehemmt, so dass Herr XX während dieses Zeitraums von den (schleswig-holsteinischen) Beamten in seinem Wohnort Pinneberg persönlich hätte aufgesucht und befragt werden können und dabei auch ein Abgleich seines Aussehens mit dem Fahrerfoto möglich gewesen wäre. Es spricht viel dafür, dass Herr XX bei Ergreifen weiterer Maßnahmen als Fahrer hätte festgestellt werden können.

Zwar hat der Antragsteller hier mit am 29. Juni bei der Antragsgegnerin eingegangenem Antwortbogen an der Aufklärung mitgewirkt und angegeben, sein Fahrzeug zur Tatzeitpunkt an Herrn YY aus Hamburg ausgeliehen zu haben. Es erscheint der Kammer jedoch nicht naheliegend, dass Herr YY tatsächlich der verantwortliche Fahrer war, da er – trotz einer dem Fahrerfoto zumindest ähnlichen Bartracht – im Gegensatz zum Fahrer sehr eng anliegende Ohren hat und dies nicht mit dem Beweisfoto vereinbar ist. Der Antragsteller dürfte hier mit hoher Wahrscheinlichkeit seinen Sohn auf dem Fahrerfoto erkannt und Herrn YY kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist angegeben haben, um von der Verfolgung seines Sohnes abzulenken. Unabhängig davon hätte die Antragsgegnerin den Verdacht gegen Herrn XX weiterverfolgen können und müssen, auch wenn sie Herrn YY aufgrund der Angaben des Antragstellers im Anhörungsbogen – wenn auch nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit – als möglichen Fahrer in Betracht zog. Dies gilt vor allem deshalb, weil aufgrund der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung ein vorsätzlicher und besonders gravierender Verkehrsverstoß vorlag, welcher die hierfür höchstmögliche Sanktion, ein Bußgeld von 600,- Euro und ein Fahrverbot von drei Monaten zur Folge gehabt hätte (vgl. hierzu Nr. 11.3.10 der Tabelle 1c im Anhang zur Nr. 11 Bußgeldkatalog-Verordnung) sowie mit zwei Punkten in das Fahreignungsregister einzutragen gewesen wäre (vgl. hierzu Nr. 2.2.3 der Anlage 13 zu § 40 FeV). Es konnten deshalb deutlich gesteigerte Ermittlungsbemühungen von der Antragsgegnerin erwartet werden. Die Fahrtenbuchauflage ist kein adäquater Ersatz für unzureichende Ermittlungsbemühungen, vielmehr ist vorrangig die Ordnungswidrigkeit aufzuklären. Erst wenn dies nicht gelingt, wäre eine Fahrtenbuchauflage in Betracht gekommen.

Die Antragsgegnerin war auch nicht daran gehindert, zusätzlich gegen den einzigen weiteren Verdächtigen, Herrn YY, zu ermitteln, um ihre bestehende Zweifel auszuräumen. Weiteren Ermittlungen stand die mit Ablauf des 6. Juli 2020 endende Verjährungsfrist gegen Dritte nicht entgegen, da es der Antragsgegnerin in der Woche zwischen dem Eingang des Antwortbogens am 29. Juni 2020 und dem Ende der Verjährungsfrist ohne weiteres möglich gewesen wäre, verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 OWiG gegen Herrn YY zu ergreifen (*vgl. auch VG München, Beschluss vom 20.9.2002, M 23 S 02.3925, juris Rn. 20 zu einer ähnlichen Konstellation*). Hierfür wäre es nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ausreichend gewesen, eine schriftliche Anhörung von Herrn YY anzuordnen, weil es für den Eintritt der verjährungshemmenden Wirkung weder auf einen Zugang des Anhörungsbogens noch dessen Kenntnisnahme durch den Betroffenen ankommt (*vgl. Gürtler/Thoma, in: Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Auflage 2021, § 33 OWiG Rn. 6a ff.; Bohner/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, 6. Auflage 2020, § 33 OWiG, Rn. 24*). Auf diese Weise hätte die Antragsgegnerin effektiv verhindern können, dass gegenüber Herrn YY die Verjährung eintritt, sollte dieser sich wider Erwarten später doch noch als der verantwortliche Fahrer erweisen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Dabei ist der Streitwert der Eilsache mit der Hälfte des in der Hauptsache anzunehmenden Streitwerts (nach Ziff. 46.13 des Streitwertkatalogs  $400 \text{ €} \times 21 = 8.400 \text{ €}$ ) festzusetzen. Die gleichzeitige Festsetzung des Zwangsgelds ist eine unselbstständige, den Streitwert nicht erhöhende Regelung.